

Beschlussvorlage

BV/597/2023

Amt: Amt 1 - Zentrale Verwaltung
Bearbeiter: Gabriela Listemann

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2023	öffentlich
Stadtrat	04.07.2023	öffentlich

Betreff: **Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54
Haushaltsgrundsätze-gesetz für kommunale
Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit -
BGI**

Sach- und Rechtsgrundlage:

Die Kommunalaufsichtsbehörde des Salzlandkreises hat die Stadt Seeland mit E-Mail vom 08.02.2023 (**Anlage 1**) über die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA) vom 31.01.2023 (**Anlage 2**) Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) in Kenntnis gesetzt. Die Stadt Seeland wurde aufgefordert zu prüfen, ob die in Rede stehenden Prüfrechte in den kommunalen Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit eingeräumt sind oder nicht. Soweit notwendig sind erforderliche Schritte einzuleiten!

Das LVwA legte dar, dass durch das Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 31.03.2022, AZ.: 9 A 453/21 MD (**Anlage 3**) und daran anknüpfend der Beschluss des Obergerverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2022, AZ.: 4 L 80/22 (**Anlage 4**) bestehende Rechtsunsicherheiten zum Regelungsinhalt von § 140 Abs. 3 und 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) beseitigt worden.

Danach hat die Kommune, wenn ihr an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichnetem Umfang gehören, darauf hinzuwirken, den nach § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA genannten zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse einzuräumen, wobei sich die Vorgabe zu einer Verpflichtung hin, verdichtet.

Die Stadt Seeland ist indirekt über die GWG Gaterslebener Wirtschaftsförderungs GmbH an der BGI Biotechpark Gatersleben Infrastrukturgesellschaft mbH (BGI) zu 50,4 % beteiligt.

Die Prüfung des Gesellschaftervertrages der BGI (Stand 29.01.2010) ergab, dass den zuständigen Prüfungseinrichtungen gemäß § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA keine Befugnisse eingeräumt wurden. Dieser Mangel muss beseitigt werden.

Im Gesellschaftervertrag muss im § 14 (Jahresabschluss) eine Ergänzung erfolgen.

Folgender Absatz 4 soll eingefügt werden:

„Den für die Stadt Seeland zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) die in § 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder, Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

Der Geschäftsführer der BGI Biotechpark Gatersleben Infrastrukturgesellschaft mbH, Herr Olbrich wurde darüber informiert.

Anlagen:

- 1 - E-Mail des Salzlandkreises vom 08.02.2023
- 2 - Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA) vom 31.01.2023
- 3 - Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg vom 31.03.2022, AZ.: 9 A 453/21 MD
- 4 - Beschluss des Obergerverwaltungsgerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.2022, AZ.: 4 L 80/22

Finanzielle Auswirkung:

keine

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Seeland beschließt für die Einräumung der Prüfrechte gemäß § 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder, Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) die Änderung des Gesellschaftsvertrages der BGI Biotechpark Gatersleben Infrastrukturgesellschaft mbH (BGI):

Im § 14 (Jahresabschluss) wird Absatz 4 ergänzt:

„Den für die Stadt Seeland zuständigen Prüfungseinrichtungen werden gemäß § 140 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) die in § 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder, Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.“

Die Hauptverwaltungsbeamtin wird beauftragt in der Gesellschafterversammlung der BGI diese Änderung einzubringen

und einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Abstimmung:

	OR	HFA	BVA	BKSA	StR
Anzahl der Mitglieder		7	7	8	21
davon anwesend					
davon ausgeschlossen					
Ja-Stimmen					
Nein-Stimmen					
Stimmenthaltungen					
Beschluss-Nummer					

—